

## 7.1

### **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 19.10.2011**

in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706; ber. 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbständigen Gehwege,
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO),
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche. Dazu gehören die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Hierzu gehören befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Bushaldebuchten sowie Radwege.

#### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigungspflicht von Straßen oder Straßenabschnitten wird nach Maßgabe des anliegenden Straßenverzeichnisses auf die Eigentümer der an den jeweiligen Straßen oder Straßenabschnitten angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffgemischen, wie zum Beispiel Herbiziden oder Bioziden, ist nicht zulässig.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung zu entfernen. Laub ist sofort zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### **§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer auf 1,20 m begrenzten Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) bei besonderen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen) sowie
- b) an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefällestrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten,

wenn durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine rutschhemmende Wirkung erzielt werden kann.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen und ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“),
  - die Fahrbahn in der Höhe von Querungshilfen sowie die Querungshilfen selbst und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – Einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn bzw. der Querungshilfe zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr des Vortages gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Ist der folgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, ist nach 20:00 Uhr des Vortages gefallener Schnee oder entstandene Glätte bis 9:00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder erforderlichenfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

## **§ 5 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (2) Eine Abweichung vom Buchgrundstück kommt nur in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gärten, Böschungen, Grünanlage, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## **§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die den gereinigten Straßen zugewandten Grundstücksseiten, soweit das Grundstück durch diese Straßen erschlossen wird. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie entlang, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein Grundstück an Straßen an, so wird als Grundstücksseite die Frontlänge berücksichtigt. Grenzt ein Grundstück nicht mit der gesamten Frontlänge an Straßen an, dann werden zusätzlich zu der Frontlänge die Grundstücksseiten, die den Straßen zugewandt sind, in die Berechnung der Benutzungsgebühr einbezogen. Grenzt ein Grundstück nicht an Straßen an, durch die es erschlossen wird, dann werden die diesen Straßen zugewandten Grundstücksseiten der Berechnung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten zu Grunde gelegt.
- (2) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach Abs. 1 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich (Kalenderjahr) je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 2) 1,60 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (4) Die Zahl der wöchentlichen Reinigungen der einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße durch die Stadt folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem die regelmäßige Reinigung durch die Stadt eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, das der Änderung folgt.
- (3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu sechs Mal im Jahr und bei einem Ausbleiben in Folge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden für ein Veranlagungsjahr festgesetzt und erhoben. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Sie werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
  - (a) der Vorschrift des § 3 Abs. 3 die ihm auferlegte Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege 1 x wöchentlich nicht nachkommt;
  - (b) der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 2 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
  - (c) der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 3 bei der Säuberung eine belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet;
  - (d) der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 4 den Kehricht und sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung ordnungsgemäß entfernt;
  - (e) der Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 5 Laub nicht sofort beseitigt;
  - (f) der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gehwege nicht von Schnee freihält;
  - (g) der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 auf Gehwegen bei Eis und Schneeglätte nicht streut;
  - (h) der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 auf Gehwegen zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, obschon die Verwendung nicht durch eine Ausnahmesituation begründet ist;
  - (i) der Vorschrift des § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen und ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen gewährleistet ist.
  - (j) der Vorschrift des § 4 Abs. 3 gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen bei Eis- Schneeglätte nicht streut;
  - (k) der Vorschrift des § 4 Abs. 3 gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen bei Eis- Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, obschon die Verwendung nicht durch eine Ausnahmesituation begründet ist;
  - (l) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt;

- (m) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht unverzüglich beseitigt;
- (n) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 3 den zu räumenden Schnee nicht ordnungsgemäß lagert
- (o) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauende Mittel enthält auf Ihnen lagert;
- (p) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
- (q) der Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn schafft.

(2) Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 04. Juli 1980, zuletzt geändert durch die Dreißigste Änderungssatzung vom 15.12.2010, außer Kraft.

Viersen, den 19.10.2011

gez.

T h ö n n e s s e n

Bürgermeister

Die Satzung wurde am 18.10.2011 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 34 vom 03.11.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 27.11.2012 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 13.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 26.11.2013 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 44 vom 12.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 15.12.2015 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 37 vom 22.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 20.12.2016 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfte Änderungssatzung wurde am 19.12.2017 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 21.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Sechste Änderungssatzung wurde am 18.12.2018 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 20.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die Siebte Änderungssatzung wurde am 17.12.2018 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr.42 vom 19.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Achte Änderungssatzung wurde am 22.12.2020 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 57 vom 24.12.2020 öffentlich gemacht.

Die Neunte Änderungssatzung wurde am 21.12.2021 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47 vom 23.12.2021 öffentlich gemacht.

Die Zehnte Änderungssatzung wurde am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 22.12.2022 öffentlich gemacht.



**Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 19.10.2011**

**Erläuterungen zur Häufigkeit und zur Verteilung der Reinigungsverpflichtung**

Buchstabe	Straßenart	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
A	Anliegerstraße	einmal wöchentlich	Reinigung und Winter- wartung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung auf der Fahrbahn im Umfang nach § 4 Abs. 3	A
B	innerörtliche Ver- kehrsstraße	einmal wöchentlich	Reinigung und Winter- wartung Gehweg	A
			Reinigung und Winter- wartung Fahrbahn	S
B1	Fußgängerbereich	fünfmal wöchentlich	Reinigung und Winter- wartung Gehweg	S
			Reinigung und Winter- wartung Fahrbahn	S
B2	Fußgängerbereich	dreimal wöchentlich	Reinigung und Winter- wartung Gehweg	S
			Reinigung und Winter- wartung Fahrbahn	S
B3	Fußgängerbereich	einmal wöchentlich	Reinigung und Winter- wartung Gehweg	S
			Reinigung und Winter- wartung Fahrbahn	S